

Keine Arbeitspflicht während des Streiks

Angstmache und Arbeitsanordnungen durch Arbeitgeber sind rechtlich unzulässig!

Der Arbeitgeber hat für den Fall eines Streiks für den Bereich der Leitwarte eine Mindestbesetzung als Notdienstanordnung angekündigt und behauptet, dass die betroffenen Mitarbeiter dann nicht streiken dürften.

Diese Aussagen sind rechtlich FALSCH!

Wir stellen klar:

- Die Gewerkschaften haben in ihren jeweiligen Urabstimmungen einen unbefristeten Streik beschlossen. Daraus resultiert für **alle** Beschäftigten das Recht, die Arbeit niederzulegen.
- Dem Arbeitgeber steht **kein Recht** zu, Beschäftigte **einseitig** zur Arbeit einzuteilen, auch wenn wichtige Bereiche des Betriebes betroffen sind. Daran ändert auch die Bezeichnung eines Dienstplans als „Notdienst“ nichts. Arbeitsrechtliche Maßnahmen des Arbeitgebers bei einer Weigerung des Arbeitnehmers die Arbeit aufzunehmen, wären wegen Verstoß gegen das Maßregelungsverbot des § 612 a BGB rechtswidrig.
- Ein Notdienst kann **verbindlich nur in einer Notdienstvereinbarung** vereinbart werden, die die CFM mit den Gewerkschaften zu verhandeln hat. Eine Notdienstvereinbarung liegt derzeit nicht vor, da sich die Leitung der CFM bisher nicht an die Gewerkschaften zum Abschluss einer solchen Vereinbarung gewendet hat.

LASST EUCH NICHT UNTER DRUCK SETZEN! IHR SEID NICHT VERPFLICHTET, DIESER ARBEITSANORDNUNG FOLGE ZU LEISTEN, WENN IHR DAS NICHT WOLLT!!

NEHMT EURE RECHT WAHR!!!